

UNTERNEHMENSSATZUNG

FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN ENERGIE HAIMHAUSEN VOM 23.10.2025

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haimhausen

Aufgrund von Art 23 Abs. 1, Art. 86, 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 5. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

1. Das Kommunalunternehmen Energie Haimhausen ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Haimhausen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Energie Haimhausen“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Haimhausen.
4. Das Stammkapital beträgt 350.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

1. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Gemeindegebiets und öffentlicher Einrichtungen mit Strom, Gas und Nah- bzw. Fernwärme. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, insbesondere aus Photovoltaikanlagen, Geothermie-Anlagen und Wasserkraftwerken, sowie die Errichtung und den Betrieb von Nahwärmenetzen.
2. Das Kommunalunternehmen kann sich auch an Unternehmen beteiligen, die Anlagen im Sinne des Satzes 1 errichten und betreiben. Eine vorrangige Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4) und

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Befreiung von der Beschränkung des § 181, 2. Alt BGB (Mehrfachvertretung) erteilen.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens rechtzeitig Auskunft zu erteilen.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Haimhausen haben können, so ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist ebenfalls zu berichten.
7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil.
8. Mit dem Vorstand wird ein Dienstvertrag geschlossen, der seine Aufgaben und Vergütung regelt.
9. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.
10. Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher beamtenrechtlicher und arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Beamten und Arbeitnehmern des Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.

§ 5 Der Verwaltungsrat

3. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Hairnhausen.
5. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte für 6 Jahre bestellt. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend § 33 GO Rechnung zu tragen. Für diese Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung je Parteien und Wählergruppen entsprechend § 33 GO Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge bestellt.
6. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Berufung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 - b. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - c. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 - d. Festsetzung von Abgabepreisen und –gebühren;
 - e. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - f. Bestellung der Abschlussprüfer;
 - g. Feststellung des geprüften Abschlusses, Behandlung des Jahresergebnisses, Entlastung des Vorstands;
 - h. die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
 - i. Verfügungen über Gegenstände des Anlagevermögens und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Gegenständen unter ihrem Wert, und die Verpflichtung dazu;
 - j. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

- k. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens (§ 2);
 - I. die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten;
- 3. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen, wenn er noch keinen Vorstand hat und gegenüber Mitgliedern des Vorstands.

§ 7 **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- 1. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Diese Einladung kann schriftlich i. S. v. § 126 BGB oder Textform i. S. v. § 126b BGB erfolgen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden.
- 2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände beantragt.
- 3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- 4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- 5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- 6. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist, und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 7. Wird der Verwaltungsrat zum weiteren Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- 8. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmennthalungen sind nicht zulässig.

9. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Abweichend der vorgenannten Absätze kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen (Umlaufbeschlüsse). Dies ist nicht möglich in den Fällen des § 2 Abs. 4 KUV. Im Falle von Umlaufbeschlüssen informiert der Vorsitzende in Textform die übrigen Verwaltungsratsmitglieder über die Durchführung des Umlaufverfahrens und die Beschlussgegenstände unter Fristsetzung von mindestens 24 Stunden für eine Rückäußerung.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Energie Haimhausen AdöR“.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze, des öffentlichen Zwecks und des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 und 95 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern und soweit nicht (weitergehende) gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts wird verzichtet (vgl. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO).

3. Der Vorstand hat Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
4. Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde Haimhausen haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 S. 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Entstehen des Kommunalunternehmens, Inkrafttreten

1. Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Dezember 2005.
2. Die Unternehmenssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Unternehmenssatzung vom 23.05.2024 außer Kraft.

Haimhausen, den 23.10.2025



Peter Felbermeier

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 23.10.2025 beschlossene Satzung wurde am 31.10.2025 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 31.10.2025 angebracht und am 21.11.2025 wieder entfernt.

Haimhausen, 21.11.2025



C. Flory